

WOLFGANG BEILNER

Ehescheidung im Neuen Testament

1. Hermeneutische Vorbemerkung

Die Kirche beruft sich für das absolut bindende Gebot der Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe auf die Forderung Christi, die als göttliches Gebot eben absolute Geltung habe. Tatsächlich zeigen die einschlägigen neutestamentlichen Texte gerade dadurch, daß sie - wie gleich zu berichten ist - nach möglichen Kompromissen in Härtefällen suchen, wie sehr sich die eindeutige Stellungnahme Jesu ins Bewußtsein der frühen Kirche eingegraben hat.

In diesem Zusammenhang können nicht alle exegetischen Möglichkeiten und Meinungen dargeboten werden. Dennoch können die nachfolgenden Hinweise vielleicht für die Diskussion hilfreich sein. Da die kirchliche Auslegung begreiflicherweise und erfahrungsgemäß zur Vereinheitlichung der Offenbarungsgegebenheiten tendiert, kommt es der historischen Auslegung zu, die Weite der verbindlichen Offenbarungstexte späterer Kirche im Bewußtsein zu halten.

2. Exegese einschlägiger Texte

Mk 10,2-12: Ein Streitgespräch (VV.2-9), verbunden mit einer Jüngerbelehrung (VV.10-12). Die biblische Regel, daß bei einer Scheidung der Mann einen Scheidebrief auszustellen habe (Dtn 24,1), wird in diesem Text sogar von den Pharisäern als „Einräumung“ anerkannt (V.3; anders bei Matthäus). Die so indirekt sanktionierte Möglichkeit der Ehescheidung wird mit „Herzens-

härte“ (V.5) qualifiziert. Damit ist eine erste wesentliche Stoßrichtung der Jesusstellungnahme gegeben: Es scheint nicht um „Verrechtlichung“ zu gehen, sondern um Erziehung zur wünschenswerten „Menschlichkeit“ (das Herz ist das Zentrum der Person; es geht um das „Herz aus Fleisch“, das Gott etwa bei Ez 36,26 u.ö. verheißt; prophetischer Impuls! „Pastorale Stoßrichtung“!). Zu beachten ist (und spielt in der Diskussion viel zu wenig eine Rolle), daß nach der weiteren Argumentation mit dem Schöpfungswillen Gottes argumentiert wird (V.6 „vom Beginn der Schöpfung an“!). Der Wille Jesu richtet sich also tatsächlich auf die „Naturehe“. Daher aber ist die der kirchlichen Lehre und Praxis selbstverständliche Unterscheidung zwischen Naturehe und sakramentaler Ehe gerade durch die Stellungnahme Jesu nicht begründet. Wenn jedoch die Kirche in ihrer so langen Tradition die Naturehe anders als die sakrale Ehe behandelt, so ist damit auch bereits eine hermeneutische Regel zum Gesamtverständnis der Jesusweisung gegeben: Wenn die Kirche Einschränkungen des Jesusimpulses für gerecht fertigt erachtet, dann sind auch weitere Einschränkungen denkbar. Ferner wird damit argumentiert, daß die beiden Ehegatten „ein Fleisch“ werden (V.8). Im Sinne des zuvor Gesagten kann es sich sicher nicht nur um den isolierten Geschlechtsakt handeln (siehe Matrimonium consummatum). Es handelt sich vielmehr offensichtlich um die bestehende, menschlich erwünschte Einheit der beiden Ehegatten

(im Sinne des Herzens aus Fleisch). Gerade von dieser Begründung her sind die gleich zu besprechenden Einschränkungen (vor allem die „Trennung von Tisch und Bett“) eine wesentliche Einschränkung des von Jesus in diesem Streitgespräch offengelegten Willens Gottes. Die im V.9 gezogene Schlußfolgerung, daß Gott verbunden hat, bezieht sich zweifellos auf den Willen Gottes für die Ehe, entscheidet aber nicht, wie Eheformen, die eben (vielleicht von Anfang an oder auch erst dann später) nicht dem Willen Gottes entsprechen, zu behandeln sind. Die weitere entscheidende Schlußfolgerung, daß der Mensch nicht zu trennen hat, was Gott verbunden hat, läßt philologisch die Frage offen, ob es sich um einen apodiktischen (er kann nicht) oder hortatorischen (er soll es nicht tun) Sinn handelt; für die zweite Bedeutung spricht, daß eben auch nach dem Streitgespräch von Jesus unbeantwortet Mose die Scheidungsregel sanktioniert hat. Im Jüngergespräch (das mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erst Gemeindebildung ist, aber jedenfalls auch in diesem Fall Jesus in den Mund gelegt und daher zugetraut wird!) erfolgt eine wesentliche Einschränkung: Ausdrücklich wird die Wiederehe betont (die ja bei der grundsätzlich möglichen Polygamie eigentlich bei Juden nicht zu beanstanden war!); damit ist klar, daß offensichtlich die „Trennung von Tisch und Bett“ noch nicht unter den Tatbestand des Ehebruches (wenn man nicht der Meinung von N. Baumert – Ehelosigkeit und Ehe im Herrn. Eine Neuinterpretation von 1 Kor 7. Würzburg 1984 – folgen will; danach handelt es sich nicht um Ehebruch, sondern um „Beleckung“ der neuen Ehefrau) fällt. V.12 weitet die Regel auch für den Fall aus, daß, anders als im jüdischen Stammland, auch der Frau das Schei-

dungsrecht zusteht. Gerade diese kasuistische Ausweitung (die freilich konsequent ist) zeigt deutlich, daß man früh begonnen hat, auf Jesus rückführbare ethische Normen an Rechtsnormen anzupassen (vgl. die Problematik, die bei den Ostkirchen zur anderswo darzustellenden Einführung des Prinzips der Oikonomia geführt hat!). Zu V.11 ist noch zu beachten, daß der Mann grundsätzlich nur eine fremde Ehe brechen kann: Nach der vorherrschenden Übersetzung (gegen Baumert) aber würde hier ausgesagt, daß der Mann die Ehe bricht, indem er die zweite Frau heiratet.

Mt 19,3-12: Gegenüber dem markini-schen Text folgende Bemerkungen: V.3 wird durch „aus jedem Grund“ auf die innerjüdische Kasuistik Bezug genommen; diese scheint durch die gleich zu erwähnende „Unzuchtsklausel“ nicht grundsätzlich abgelehnt. Die im V.9 begegnende Unzuchtsklausel kann in ihrer Bedeutung von uns nicht sicher festgelegt werden; unter den verschiedenen Möglichkeiten rechnet man vor allem mit Ehebruch der schuldigen Frau (das ginge also in Richtung des ostkirchlichen Verständnisses), mit nach jüdischem Recht ungültigen Ehen, wie verbotenen Schwager-schaftsehen (das ginge in Richtung des katholischen Ehenichtigkeitsverfah-rens) oder dem Aufdecken eines un-sittlichen vorehelichen Lebenswandels der Frau (das ginge in die Richtung des Ehehindernisses des Error in persona). Auf jeden Fall aber ist hier eine Ein-schränkung im Sinne der Kirche des Evangeliums des Matthäus nicht gegen die ansonsten klar erkennbare Absicht Jesu. Die einschlußweise Interpretation („nicht einmal bei Unzucht“!) ist kaum haltbar. Wichtig ist dann V.10, nach dem die Jünger eine Eheschließung unter diesen Umständen für unzu-kömmlich erachten. Die bekannte Ein-

rede, es handle sich eben um die Jünger vor dem Geistempfang, kann kaum überzeugen; zu sehr werden die Jünger im Matthäusevangelium in ihrer Rolle als die Richter des bereits bestehenden Gottesvolkes etc. herausgestellt. Im V.11 ist der Satzteil „nicht alle fassen dieses Wort“ verschieden beziehbar. Es kann sich auf V.10, auf V.12, aber auch auf die Argumentation des Streitgespräches (V.3-V.9) beziehen. Daher und aus anderen hier nicht näher darzulegenden Gründen kann es sich sowohl auf den Zölibat als auch auf die Ehe nach dem Eheverständnis Jesu beziehen. Im zweiten Fall aber wäre es ein wichtiges Indiz dagegen, die Regel Jesu juridisch zu verstehen. Es wäre also eher im Sinne eines „Zielgebotes“ oder - wie vorher bereits erläutert - im Sinne des prophetischen Aufdeckens des eigentlichen Willens Gottes (pastorale Regel!) zu verstehen.

Lk 16,18: Entgegen Mk 10,11 Parr. begegnet hier ein neuer Sachverhalt: Auch die verstoßene Frau darf nicht geheiratet werden. Auch hier steht zur Debatte, ob es sich um Ehebruch oder, im Sinne N. Baumerts, um „Beflekkung“ handelt. Dieser Text (wie Mt 5,32) spricht am ehesten für die später entwickelte Theorie vom „Eheband“.

Mt 5,32: Der Satz entspricht im wesentlichen Lk 16,18 (vgl. oben). Aber auch hier wird die Unzuchtsklausel eingeführt. Die Frau wird Ehebruch bzw. Befleckung ausgesetzt, daher darf die Entlassene nicht geheiratet werden. Zum Verständnis des Satzes ist sicher auch von Bedeutung, daß er in die sogenannten „Antithesen“ der matthäischen Bergpredigt eingefügt ist. Sicher ist es unberechtigt, eine Antithese anders im Grundsatz auszulegen als die andere (vgl. ähnlich Jak 2,11;

Nach Scheidung wieder verheiratet

Informationen
Reflexionen
Perspektiven

Herausgegeben
von Rudolf Rüberg

Butzon & Bercker
Ketteler-Verlag
Klens-Verlag

199 Seiten. Paperback.

DM 28,-. öS 219,-.

SFr. 29,30.

ISBN 3-7666-9817-6

(Coproduktion mit Klens-Verlag
und Ketteler-Verlag)

Beiträge zu einem brennenden Problem

Rudolf Rüberg (Herausgeber)

Nach Scheidung wieder verheiratet

Informationen – Reflexionen – Perspektiven

Mit einem Geleitwort von Bernhard Häring

Ehe und Familie sind unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen störanfälliger geworden, und es kommt daher häufiger zu Trennung und Scheidung. Oft ist eine Wiederheirat dann der ernsthafte Versuch zu einem Neuanfang. Mit Stellungnahmen und Vorschlägen verschiedener Autoren will das Buch die Betroffenen selbst und alle in der Pastoral Tätigen zur Reflexion über Scheidung und Wiederheirat anregen. Zudem weist es praktisch beschreibbare Wege im alltäglichen, besonders aber im pastoralen Umgang mit Geschiedenen und Wiederverheirateten auf.

Die Betroffenen – so die Kernthese des Buches – bedürfen seitens der Kirche, um ihres Heilsauftrages willen, des Beistandes, nicht der Verurteilung und Ausgrenzung.



Verlag Butzon & Bercker

Postfach 215 • D-47613 Kevelaer

Röm 13,9). Nun erachtet die Kirche das absolut formulierte Schwurverbot (Mt 5,34) keineswegs als so geartet, daß es der Kirche verboten sei, Eid und Gelübde zuzulassen, ja zu verlangen; die Antithese des Rechtsverzichtes (Mt 5,38-42) hat bis vor kurzem die Lehre vom gerechten Krieg nicht verhindert und läßt jedenfalls in der Moral das legitime Widerstandsrecht unberührt; die in der ersten Antithese begegnende radikale Verurteilung von Zorn, ja Beschimpfung (Mt 5,22) ist nur im Licht der wilden Beschimpfungen von Gegnern durch Jesus sinngemäß auslegbar. In diesem Licht ist es also sehr wohl begreiflich, warum bei der vierten Antithese schon vom Evangelisten eine Einschränkung (Unzucht) angebracht wird; darüber hinaus wird man sich sehr schwer tun zu behaupten, daß die Kirche im Falle der Ehescheidung absolut gebundene Hände habe.

1Kor 7,10-16: In den VV.10-11 steht nicht fest, ob der Frau verboten ist, sich zu trennen, oder ob verboten wird, die Frau durch Scheidung abzutrennen; jedenfalls wird hier ausdrücklich dem Mann (noch einmal?) verboten, die Frau fortzuschicken. Das bekannte „Privilegium Paulinum“ (VV.12-16) geht möglicherweise gar nicht auf Paulus zurück; V.16 läßt sich philologisch auch so lesen, daß Paulus, wenn möglich, die Aufrechterhaltung der Mischehe empfiehlt („weiß sie, ob sie nicht vielleicht doch den Mann retten wird“?). Ferner ist V.14 zu beachten, daß die Heiligung des Kindes der „Mischehe“ als „automatisch“ betrachtet wird (nicht auch die Ehe?). Zum gesamten Abschnitt VV.12-16 ist ferner zu überlegen, ob Paulus nicht nur die „Trennung von Tisch und Bett“ für den Fall einer unleidlich gewordenen Mischehe im Auge hat. Zu beachten ist das Prinzip des Verses 15: Gott hat die Christen im Frieden berufen; gerade

im Zusammenhang mit den Vorüberlegungen dieses Textes (1Kor 7,1-7) erhebt sich natürlich die Frage nach der Ausgeglichenheit des paulinischen Standpunktes; wenn es „wegen der Unzucht“ (V.2) notwendig ist, daß jeder seine Frau, jede ihren Mann hat, ist natürlich zu fragen, ob nicht bei einer gescheiterten und auseinandergegangenen Mischehe dasselbe Prinzip für den verlassenen oder entlassenen Teil aufrechtzuerhalten ist. Wichtig ist bei der paulinischen Argumentation, daß bei der Ehe zwischen Christen ein anderer Maßstab angewendet wird (V.10f) als bei der Mischehe. Hier zeigt sich zum erstenmal die Unterscheidung zwischen christlicher Ehe und anderen ehelichen Formen (obwohl das Problem Naturehe hier nicht in den Griff kommt). In der Richtung dieses Verständnisses geht dann aus der nachpaulinischen Entwicklung der Text *Eph 5,22-33*: Die Ehe (offenbar von Christen) bildet die Beziehung zwischen Christus und der Kirche ab; Männer und Frauen werden (freilich in unterschiedlicher Weise) angehalten, das Verhalten Christi und seiner Kirche in ihrer Ehe zu leben (vgl. ähnlich auch Kol 3,18f; 1Petr 3,1-7; Hebr 13,4).

Schlußfolgerungen

- 1) Offenbar war sich die fröhe Kirche durchaus bewußt, daß Jesus eindeutig für menschlich erfreuliche, gelebte Einheit der Eheleute Partei ergriffen hat.
- 2) Offenbar hat es von Anfang an in der Kirche die Erfahrung gegeben, daß solche Einheit, wie wünschenswert sie immer ist, auch unter Christen in genügend vielen Fällen nicht gelebt wird und vielleicht auch nicht gelebt werden kann.
Es scheinen sich schon im Neuen Testament Möglichkeiten einer pastoralen

Anpassung bei und nach gescheiterten Ehen zu entwickeln.

3) Das Problem, wie man denn nach einer gescheiterten Ehe menschlich verantwortet (zum Beispiel sexuell) leben könne, wird in den neutestamentlichen Texten nicht behandelt; auch die sich stellende Frage (die unter Umständen in der Anfangssituation vielleicht noch nicht genügend deutlich formuliert wurde), wie man jenen helfen kann, deren Ehe gescheitert ist, muß eben später in einer plausiblen Weise durch die Kirche beantwortet werden (wie sich das zum Beispiel im Prinzip der Oikonomia in den Ostkirchen entwickelt hat).

4) Die Sprachebenen (pastoral-rhetorische Unbedingtheit, kasuistische Gesetzlichkeit u.ä.m.) müssen bei der

Einschätzung der ntl. Texte beachtet werden.

5) Bei den angeführten Dubitations-elementen ist es kaum möglich zu sagen, daß der Kirche in der Frage der Behandlung geschiedener Wiederverheirateter durch den Willen Jesu die Hände gebunden seien.

6) Das Mittel der Wahl (das bedauerlicherweise kein Allheilmittel sein *kann!*) ist die pastorale Bemühung der Kirche als ganzer (mit allen ihren Gliedern, soweit sie in jedem einzelnen Fall betroffen sind), Eheleuten zum Leben und Erfahren jener „fleischlichen“ Einheit förderlich zu sein, die der eigentliche Schöpfungsimpuls Gottes nach der aufdeckenden Interpretation Jesu ist (unter *allen Umständen* Seelsorge an den Betroffenen!).

Wolfgang Beilner ist Professor für Neutestamentliche Bibelwissenschaft an der Universität Salzburg.

Wie die Kirche Ehen auflösen kann

Martha Wegan **Ehe-scheidung möglich?**

Auswege mit der Kirche
Mit praktischen Hinweisen

Styria

**Martha Wegan
EHESCHEIDUNG MÖGLICH?**

Auswege mit der Kirche
240 Seiten, kart.
S 298.-/DM 39,80

Kirchliche Ehenichtigkeits- und Eheauflösungsgründe werden kirchenrechtlich exakt und in leicht verständlicher Sprache an Hand von zahlreichen Beispielen erläutert.
Mit praktischen Hinweisen im Anhang.

Verlag Styria